



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

**Vorlage**

Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-470

2008/0095  
öffentlich

**Bewilligung von zugewiesenen Landesmitteln für die offene Kinder- und Jugendarbeit**

**Beratungsfolge:**

28.05.2008 Ausschuss für Kinder und Jugendliche Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**Sachentscheidung**

Die mit Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes vom 5. Februar 2008 der Stadt Beckum aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW pauschal zur Verfügung gestellten Fördermittel für die offenen Kinder- und Jugendarbeit werden wie folgt den städtischen Jugendeinrichtungen zugewiesen:

Einrichtung	Förderung
a) Freizeithaus Neubeckum	26.602,50 €
b) Jugendtreff Altes E-Werk	26.602,50 €
Summe	53.205,00 €

**Kosten/Folgekosten**

Für die Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entsteht nach Abzug der Landeszuwendungen und sonstiger Einnahmen in 2008 ein Zuschussbedarf für beide Einrichtungen von insgesamt 185.500 €. Mit dieser Zuschusshöhe ist auch in Folgejahren zu rechnen.

**Finanzierung**

Die Gesamtfinanzierung ist in den Teilbudgets 250 46000, Jugendfreizeitheim Neubeckum und 250 46001, Jugendtreff „Altes E-Werk“, sichergestellt.

**Begründung:**

**Rechtsgrundlagen**

Die Entscheidung über die Bewilligung von zugewiesenen Landesmitteln für die offene Kinder- und Jugendarbeit beruht auf den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW.

**Erläuterungen**

Im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes NRW 2008 stellt das Land mit Zuwendungsbescheid vom 5. Februar 2008 für das Jahr 2008 für die offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Beckum 53.205,00 EUR zur Verfügung.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden eigenverantwortlich über den Mitteleinsatz. Bedingungen für die Landesförderung sind:

1. dass die zu fördernden Angebote in der örtlichen Jugendhilfeplanung ausgewiesen sind und ebenfalls aus kommunalen Mitteln gefördert werden;
2. dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens das Zweifache für den selben Förderungsbereich an Eigenmitteln aufbringt und dass
3. die Gesamthöhe der Mittel für die freien Träger mindestens dem prozentualen Anteil entspricht, den diese am 31.12. des Vorjahres an der Förderung des örtlichen Jugendamtes hatte.

Freie Träger bieten offene Kinder- und Jugendarbeit nicht an. Entsprechende Anträge freier Träger liegen auch nicht vor. Daher soll die Förderung auf die beiden städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen „Freizeithaus Neubeckum“ und „Jugendtreff Altes E-Werk“ jeweils hälftig verteilt werden.

Diese Förderung der beiden Einrichtungen entspricht den vorgenannten Bedingungen für die Landesförderung.

**Anlage/n:**

ohne